

**ABSICHTSERKLÄRUNG
ZWISCHEN**

**DEM BUNDESMINISTERIUM FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE
ANGELEGENHEITEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH**

UND

**DEM MINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN DER ÖSTLICHEN
REPUBLIK URUGUAY**

ZUR EINRICHTUNG EINER STRATEGISCHEN PARTNERSCHAFT

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich und das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Östlichen Republik Uruguay (im Folgenden die „Seiten“);

In Kenntnis der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Östlichen Republik Uruguay;

Ermutigt durch den Wunsch, durch eine strategische Partnerschaft eine tiefere und engere Zusammenarbeit zum Nutzen beider Staaten und ihrer Bürger zu fördern;

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit als Instrument für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Agenda 2030 und der Erfüllung der Ziele für nachhaltige Entwicklung;

In Anerkennung des gegenseitigen Interesses an der Vertiefung und Erleichterung dieser Zusammenarbeit durch praktische und wirksame Instrumente, die eine Stärkung der bilateralen Beziehungen in Bereichen von beiderseitigem Interesse ermöglichen;

Überzeugt von den Vorteilen für beide Staaten, eine enge Zusammenarbeit in diesen Bereichen und anderen, die genehmigt werden könnten, zu fördern und anzuregen;

Haben folgende Inhalte in Aussicht genommen:

ABSCHNITT I

Die vorliegende Absichtserklärung zielt darauf ab, die bilateralen Beziehungen durch eine strategische Partnerschaft auf der Grundlage von Gegenseitigkeit, gemeinsamen Interessen und Komplementarität zu stärken und zu vertiefen, welche danach strebt,

die Entwicklung menschlicher Fähigkeiten zu fördern und Institutionen in den Bereichen zu stärken, die als Prioritäten für beide Seiten identifiziert wurden.

Unbeschadet anderer Interessenbereiche, die von den Seiten genehmigt werden können, umfassen die vorrangigen Bereiche dieser Strategischen Partnerschaft:

- a. - Innovation und Forschung;
- b. - duale Ausbildung;
- c. - Digitalisierung und elektronische Verwaltung;
- d. - Förderung von Investitionen, Wirtschaftsbeziehungen und bilateralem Handel;
- e. - Entwicklung und Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien;
- f. - Elektromobilität und Energieeffizienz;
- g. - Klimawandel, nachhaltige Waldbewirtschaftung, ökologische und nachhaltige Tourismusmanagementsysteme auf nationaler und regionaler Ebene;
- h. - Zusammenarbeit in den Vereinten Nationen und anderen multilateralen Foren, insbesondere in Bezug auf globale Sicherheits Herausforderungen (Krisenmanagement, Cyber-Fragen);
- i. - Menschenrechte;
- j. - Komplementarität der Forschung zu Fragen der öffentlichen Gesundheit und der Verwaltung von Gesundheitssystemen;
- k. - die Anerkennung von Hochschulabschlüssen und -diplomen; und
- l. - Jugendkooperation und Austausch, einschließlich durch die Einrichtung eines Working Holiday Programms

ABSCHNITT II

Unter Berücksichtigung der Autonomie der österreichischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden die Seiten gemeinsame Vorhaben, Projekte und Arbeitsprogramme definieren, Räume für Informationsaustausch, bewährte Praktiken und die Zusammenarbeit in den in Abschnitt I aufgeführten Bereichen auf verschiedene Weise fördern, wie zum Beispiel:

- a. die Aushandlung und Unterzeichnung notwendiger Instrumente der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen Regierungsstellen mit Zuständigkeit in den Bereichen, die Gegenstand der Zusammenarbeit sind;
- b. die Intensivierung des Austauschs von Informationen und bewährten Praktiken zwischen staatlichen öffentlichen Institutionen, Forschungszentren und akademischen Einrichtungen;
- c. die Förderung gegenseitiger Arbeitsbesuche oder Zusammenarbeit zwischen Beamten, Forschern, Studenten, Professoren und Personal mit Kompetenz in den zugelassenen Bereichen;
- d. die Erleichterung von Besuchen zwischen Delegationen beider Seiten, einschließlich Delegationen aus dem Privatsektor;
- e. die Entwicklung von Trainingsprogrammen;
- f. die Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustausches;
- g. die gemeinsame Organisation von Seminaren, Workshops und Konferenzen;
- h. die Zusammenarbeit in multilateralen Foren.

Die Seiten können auf der Grundlage gegenseitiger Stärken und Interessen andere Formen der Zusammenarbeit genehmigen, einschließlich triangulärer Kooperationen mit anderen Ländern.

ABSCHNITT III

Die Seiten beabsichtigen, sich regelmäßig entweder in Österreich oder in Uruguay oder im Rahmen multilateraler Organisationen und Foren oder über virtuelle Kommunikationsplattformen zu Zeitpunkten zu treffen, die auf diplomatischem Wege festgelegt werden. Während dieser regelmäßigen Treffen werden die Seiten:

- die in dieser Absichtserklärung behandelten Angelegenheiten prüfen;
- Arbeitsprogramme analysieren, überprüfen und genehmigen;
- gemeinsame Aktionen und Projekte in ihren verschiedenen Modalitäten definieren und in jedem Fall die anwendbaren Bedingungen und finanziellen Beiträge jedes an der/den Initiative/n teilnehmenden Partners festlegen;

- den Status der im Rahmen dieser strategischen Partnerschaft genehmigten Initiativen zu überwachen und erforderlichenfalls Anpassungen und/oder Neuformulierungen des ursprünglichen Plans der Initiative vorzuschlagen;

- Empfehlungen zur Vertiefung der im Rahmen dieser Absichtserklärung stattfindenden Kooperationsaktivitäten formulieren und neue Initiativen vorschlagen.

Die Seiten können bei Bedarf Arbeitsgruppen in bestimmten Sektoren der bilateralen Zusammenarbeit für die Strategische Partnerschaft bilden sowie Experten einladen, spezifische Probleme zu untersuchen und zu analysieren, um diesbezügliche Empfehlungen zu erhalten.

Wenn sie dies für notwendig erachten, werden die Seiten Ad-hoc-Sitzungen abhalten, um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu erörtern, die möglicherweise einen sofortigen Meinungs austausch oder Entscheidungen über die Entwicklung von Programmen und Initiativen von gemeinsamem Interesse erfordern.

ABSCHNITT IV

Die Seiten können Regierungsinstitutionen, Vertreter des Privatsektors und nichtstaatliche Akteure einladen, sich an den konkreten Aktionen in ihren verschiedenen Modalitäten zu beteiligen, die im Rahmen dieser Absichtserklärung durchgeführt werden.

ABSCHNITT V

Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Auslegung dieser Absichtserklärung werden gütlich durch Konsultationen auf diplomatischem Wege beigelegt.

ABSCHNITT VI

Diese Absichtserklärung begründet keine rechtlichen oder finanziellen Rechte oder Pflichten nach nationalem oder internationalem Recht. Alle im Rahmen dieser Absichtserklärung durchgeführten Aktivitäten unterliegen den verfügbaren Haushaltsmitteln der Seiten.

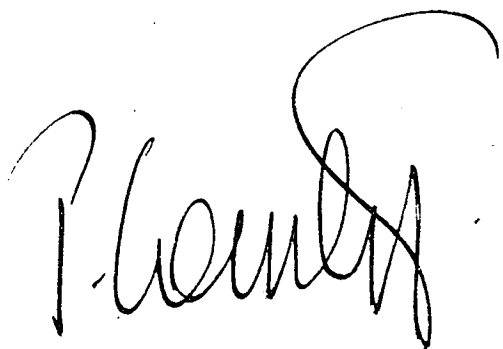
ABSCHNITT VII

Diese Absichtserklärung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Die Absichtserklärung kann in gegenseitigem schriftlichen Einvernehmen der Seiten abgeändert werden.

Die Absichtserklärung kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt werden.

Unterzeichnet in Buenos Aires, Republik Argentinien, am 2 . Oktober 2022, in drei Originalausfertigungen, in deutscher, spanischer und englischer Sprache. Im Falle unterschiedlicher Auslegung gilt der englische Text.



(Für das Bundesministerium für
europäische und internationale
Angelegenheiten der Republik
Österreich)



(Für das Ministerium für auswärtige
Angelegenheiten der Östlichen
Republik Uruguay)